

Reglement Schulgesetz

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG)

a) Grundsätze

¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn **stichhaltige Gründe** vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

a) ein wichtiges familiäres Ereignis;

b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;

c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;

d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

² **Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt**, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Art. 38 b) Verfahren

¹ Das Urlaubsgesuch **muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden**. Das begründete Gesuch wird **gegebenenfalls mit Unterlagen belegt** und von den Eltern unterzeichnet.

² Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

³ Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

⁴ **Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube**, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

⁵ Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.

Kommentar zum Reglement

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG)

a) Grundsätze

Für die Teilnahme an Ereignissen von einer gewissen Bedeutung ist ein Sonderurlaub vorgesehen. Aus der Praxis und Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, **dass persönliche Motive, berufliche Verpflichtungen, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen keinesfalls stichhaltige Gründe für einen Sonderurlaub sind**. Die Schulbehörden müssen daher bei der Beurteilung der Gründe für ein Gesuch um einen Sonderurlaub **grundsätzlich eine restriktive Praxis anwenden**. Da die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres 14 Ferienwochen haben, können Reisen, Freizeitbeschäftigungen oder andere persönliche Anlässe jeweils in diesen weit im Voraus bekannten Zeiten eingeplant werden.

Ein **wichtiges familiäres Ereignis ist etwa eine Heirat, ein Todesfall, eine Adoption, eine bedeutende Familienzusammenkunft**.

Eltern von Schülerinnen und Schüler, die einer nicht anerkannten Glaubensgemeinschaft angehören, müssen ein Urlaubsgesuch einreichen, wenn sie der Meinung sind, dass das Ausüben gewisser religiöser Handlungen auf Grundlage ihrer Glaubensfreiheit einen Sonderurlaub rechtfertigt. Es sei jedoch daran erinnert, dass kein Verfassungsanspruch absolut gilt und dass sich niemand aus religiösen Gründen vom Erfüllen einer Bürgerpflicht (hier der Schulpflicht) befreien kann.

Es kann vorkommen, dass Schülerinnen oder Schüler, die nicht ins **SKA-Förderprogramm** aufgenommen sind, sich für eine wichtige Sportveranstaltung qualifizieren, was unterstützt werden sollte.

Art. 38

b) Verfahren

Absatz 2: Besucht ein Geschwister die Primarschule oder die Orientierungsschule, muss ein gemeinsamer Entscheid gefällt werden; dies setzt voraus, dass die Schulleitungen die Bewilligung gemeinsam unterzeichnen.

Absatz 3: Gemäss Artikel 146 SchR kann gegen die Verweigerung eines Urlaubs **keine Beschwerde** eingereicht werden.

Absatz 4: Ordentliche Prüfungen sind etwa die Referenztests und Zuweisungsprüfung.